

## § 2066 BGB

Hat der Erblasser seine gesetzlichen [Erben](#) ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind diejenigen, welche zur Zeit des [Erbfalls](#) seine gesetzlichen [Erben](#) sein würden, nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile bedacht. Ist die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem [Erbfall](#) ein, so sind im Zweifel diejenigen als bedacht anzusehen, welche die gesetzlichen [Erben](#) sein würden, wenn der Erblasser zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins gestorben wäre.